

**Anlage 2**

zu vorstehendem Beschluß

**Musterstatut  
für landwirtschaftliche Produktionsgenossen-  
schaften Typ II**

In der Deutschen Demokratischen Republik schließen sich Bauern, Landarbeiter, Gärtner, Dorfhandwerker und andere Bürger zu landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammen, um durch die volle Anwendung der modernen Technik, der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Agrarwissenschaft und der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation die landwirtschaftliche Produktion ständig zu steigern und sich bessere Arbeitsbedingungen und ein kulturvolles Leben zu schaffen.

Auf der Grundlage des genossenschaftlichen Zusammenschlusses entwickeln sich neue, sozialistische Produktionsverhältnisse. Die genossenschaftliche Bewirtschaftung des Bodens, das gemeinsame Eigentum an Produktionsmitteln, die Organisierung der Arbeit nach sozialistischen Grundsätzen und die Vergütung der Arbeit nach Leistung beseitigen in den LPG jede Ausbeutung und ermöglichen die Entfaltung der Tätigkeit und der schöpferischen Initiative der Genossenschaftsmitglieder.

Die sozialistische Großproduktion schafft die Voraussetzungen für die breite Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie und für die Entwicklung neuer, von sozialistischem Bewußtsein erfüllter Menschen. Die Erleichterung der Arbeit durch die genossenschaftliche Produktion ermöglicht den Mitgliedern, insbesondere den Genossenschaftsbäuerinnen, die volle Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Es entspricht der sozialistischen Moral und Ethik wie ebenso den Lebensinteressen aller Genossenschaftsmitglieder, in gemeinsamer Arbeit das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen und die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige uneigennütige Hilfe zu entwickeln und zu festigen.

Die Arbeiterklasse und die Organe des Arbeiter-und-Bauern-Staates geben dieser gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Landwirtschaft zum Sozialismus in der Verwirklichung der Bündnispolitik allseitige Unterstützung. Dadurch wird das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern — die politische Grundlage unserer volksdemokratischen Ordnung — auf eine höhere Stufe gehoben und weiter gefestigt.

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden somit zum bedeutendsten Faktor der landwirtschaftlichen Produktion und der Entwicklung des neuen gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande.

**I.****Ziele und Aufgaben**

Die schnelle Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und anderen Werktätigen in der Landwirtschaft erfordern den Übergang von der zersplitterten einzelbäuerlichen Produktionsweise zur genossenschaftlich-sozialistischen Großproduktion. Die Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist der Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und anderen

Werktätigen in der Landwirtschaft zum Sozialismus führt. Wir werktätigen Bauern, Gärtner, Handwerker und Landarbeiter der Gemeinde .....  
Kreis....., Bezirk..... der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut und gründen damit die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft.....  
..... Typ II.

Als Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten wir uns,

unsere genossenschaftliche Wirtschaft als die Quelle des genossenschaftlichen Reichtums und des Wohlstandes aller Mitglieder ständig zu stärken,

aktiv an der genossenschaftlichen Arbeit und der Leitung der Genossenschaft sowie am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen,

die sozialistische Betriebs- und Arbeitsorganisation sowie die Vergütung der Arbeit nach Leistung konsequent durchzusetzen,

das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu schützen, die Pflichten gegenüber unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat gewissenhaft zu erfüllen

und auf diese Weise die Genossenschaft zu einer vorbildlichen sozialistischen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

**II.****Die Bodennutzung**

1. Die Bodenfläche der Genossenschaft besteht aus

a) Boden, sowohl eigenem als auch Pachtland, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft eingebracht wird;

b) Boden, der vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung der Genossenschaft übergeben wird.

2. (1) Jeder werktätige Bauer, der der Genossenschaft beiträgt, bringt sein Ackerland einschließlich Pachtland in die Genossenschaft ein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind\*.

(2) Großbauern bringen neben ihrem Ackerland und dem Wald auch alle übrigen von ihnen bewirtschafteten Flächen ein. Die Mitgliederversammlung beschließt den Umfang der Wiesen und Weiden, die sie zur eigenen Bewirtschaftung behalten können, und in welchem Umfange sie Bodenanteile erhalten. Diese Flächen sollen nicht größer sein als der Durchschnitt der von den anderen Mitgliedern individuell bewirtschafteten Wiesen, Weiden und anderen Flächen.

3. (1) Der Boden, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur allgemeinen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Land entweder an die Genossenschaft, an ein Mitglied, welches kein oder nur wenig Land besitzt, oder an den Staat zu verkaufen.

4. Die Ländereien der Genossenschaft werden zu einer einheitlichen großen Bodenfläche zusammengelegt. Die dazwischenliegenden Feldraine und Grenzsteine werden beseitigt. Auf den genossen-

\* Diese Regelung muß im Statut der Genossenschaft festgelegt werden. Desgleichen sind Grundsätze für die Bewertung und spätere Anrechnung auf den Inventarbeitrag aufzunehmen.